

„Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Stadt Uslar vom 12.03.1991
in der Fassung der 1. Änderungssatzung

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	1,50
1.1.2	im Format DIN A4	2,50
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A4	0,10
1.3.1.2	im Format DIN A3	0,15
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	12,50
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	2,00
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	3,00
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	4,00
	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,50
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,00
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe.	
1.3.3	mit Farbkopiergeräten	3,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften je Seite	
2.2.1.1	der Erstaussfertigung	2,50
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 15,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellungen von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 bis 100,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 bis 10,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	10,00 bis 25,00
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	10,20 bis 25,60
	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
4	Abgabe von Druckstücken	
	(Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
	für jede angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1,00
5	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	10,00 bis 25,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
	und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
7	Verwaltungstätigkeiten	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	10,00 bis 25,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis 5.000 Euro des Bürgschaftsbetrages	10,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vorstehenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	10,00 bis 51,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	5,10 bis 25,60
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
11	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,00
12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
13	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	
	für jedes Jahr	2,50
14	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 bis 25,00
14 a	Nachforschung	
	nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen	
	bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
16	Abgabe von Bauleitplänen	
	bis zur Größe von	
16.1	0,2 m ²	1,00
16.2	0,5 m ²	1,50
16.3	1,0 m ²	2,50
16.4	über 1,0 m ²	4,00
17	Abgabe von Stadtplänen	
17.1	bis zur Größe 1 : 5.000	10,00
17.2	bis zur Größe 1 : 10.000	2,50
17.3	bis zur Größe 1 : 15.000	1,50
17.4	bis zur Größe 1 : 25.000	1,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwands nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	10,00 bis 25,00
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 bis 25,00
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	10,00 bis 25,00
20	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Uslar	
20.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht) bis zu 500 Euro	15,00
	jede weiteren angefangenen 500 Euro	2,50
	für jeden Nachtrag je angefangene 500 Euro	2,50
	mindestens	15,00
20.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 bis 25,00
20.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 bis 25,00
20.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15,00
20.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 12 der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 bis 150,00
20.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 bis 250,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
21	Büchereiwesen	
	leer	
22	Archiv	
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung (zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten)	
22.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene viertel Arbeitsstunde	5,00 bis 25,00
22.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 22.1 erhoben werden.	
22.3	Benutzung des Archivs	
22.3.1	für einen Tag	5,00
22.3.2	für eine Woche	15,00
22.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00
23	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter nach folgender Gebührentabelle:	5,00 bis 500,00
	Bei Entscheidungen, denen ein besonders aufwendiges Ermittlungsverfahren vorausgegangen ist, ist die Gebühr - aber nicht über 500,00 Euro hinaus - zu erhöhen.	
	Bei schematischen Entscheidungen in parallel laufenden Verfahren ist die Gebühr angemessen - aber nicht unter 5,00 Euro im Einzelfall - herabzusetzen.“	

Wert		Gebühr (unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes)
bis	50,00 Euro	5,00 Euro
bis	100,00 Euro	10,00 Euro
bis	150,00 Euro	15,00 Euro
bis	200,00 Euro	20,00 Euro
bis	300,00 Euro	25,00 Euro
bis	400,00 Euro	30,00 Euro
bis	500,00 Euro	35,00 Euro
bis	750,00 Euro	40,00 Euro
bis	1.000,00 Euro	45,00 Euro
bis	1.250,00 Euro	50,00 Euro
bis	1.500,00 Euro	55,00 Euro
bis	2.000,00 Euro	60,00 Euro
bis	2.500,00 Euro	65,00 Euro
bis	3.000,00 Euro	75,00 Euro
bis	3.500,00 Euro	85,00 Euro
bis	4.000,00 Euro	95,00 Euro
bis	4.500,00 Euro	105,00 Euro
bis	5.000,00 Euro	115,00 Euro
bis	5.500,00 Euro	130,00 Euro
bis	6.000,00 Euro	145,00 Euro
bis	6.500,00 Euro	160,00 Euro
bis	7.000,00 Euro	175,00 Euro
bis	7.500,00 Euro	190,00 Euro
bis	10.000,00 Euro	205,00 Euro
bis	12.500,00 Euro	225,00 Euro
bis	15.000,00 Euro	245,00 Euro
bis	17.500,00 Euro	265,00 Euro
bis	20.000,00 Euro	285,00 Euro
bis	25.000,00 Euro	310,00 Euro
bis	30.000,00 Euro	340,00 Euro
bis	35.000,00 Euro	375,00 Euro
bis	40.000,00 Euro	415,00 Euro
bis	50.000,00 Euro	460,00 Euro
über	50.000,00 Euro	500,00 Euro